



Agrardienst Diepholz-Nienburg GmbH •  
Galtener Straße 20 • 27232 Sulingen

## Mietvertrag für das Stenon Farmlab (Bodenanalysegerät)

### Zwischen dem

<b>- Vermieter -</b>			
Agrardienst Diepholz-Nienburg GmbH		Galtener Straße 20, 27232 Sulingen	
<b>- und dem Mieter -</b>			
_____		_____	
(Firma bzw. Name, Vorname)		(Straße, Ort)	
<b>- Mietgegenstand -</b>			
FarmLab (Bodenanalysegerät)		• Reinigungsset	
• Transportkoffer		• Zugang Web-Applikation	
• USB-C Ladegerät		• Unlimitierte Messungen	
• 2x Kalibrationsaufsatz		• Schulung am Gerät bei Erstüberlassung	
<b>- Mietdauer -</b>			
Vom _____	_____ Uhr	bis _____	_____ Uhr
<b>- Mietgebühr -</b>			
Für das Farmlab (Hardware) wird eine Mietgebühr von 150,00 € netto + 19 % MwSt. in Form einer Tagespauschale berechnet			
- Jeder weitere Tag wird ebenfalls pauschal mit 150,00 € netto + 19 % MwSt. berechnet			
<b>- Reinigungsgebühr -</b>			
Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung (Mietbedingung 12) wird eine Reinigungspauschale von 50,00 € netto + 19 % MwSt. erhoben.			
<b>- Mietbedingungen -</b>			
Der Mieter hat die zusätzlichen Mitbedingungen in aktueller Form vorliegen und ist mit diesen einverstanden (Stand 01.02.2022).			

Sulingen, \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter



## - Mietbedingungen -

Stand 01.02.2022

### Einsatz der Hardware

15. Die Agrardienst Diepholz-Nienburg übergibt die Hardware in gereinigtem, einwandfreiem, betriebsfähigem und geprüftem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter.
16. Der Mieter ist verpflichtet, die Hardware gegen Diebstahl und unerlaubten Zugriff durch Dritte gesichert aufzubewahren.
17. Der Mieter hat mit der Hardware sorgfältig und sachgemäß umzugehen, bei der Nutzung die beigelegte Bedienungsanleitung, insbesondere die darin enthaltenen Warnhinweise, zu beachten und sicherzustellen, dass alle Vorschriften im Zusammenhang mit deren Besitz, Gebrauch oder Wartung einschließlich der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
18. Der Mieter wird nur volljähriges und entsprechend geschultes bzw. erfahrenes Fachpersonal zur Bedienung der Hardware einsetzen.
19. Der Mieter ist zum Einsatz der Hardware nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Eine Nutzung im oder eine Verbringung der Hardware ins Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
20. Der Mieter darf das Gerät nur im eigenen Betrieb benutzen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- 21. Der Mieter darf das Gerät nur zur Beprobung von Böden nutzen, eine Analyse anderer Substanzen ist für den Gebrauch nicht zulässig und kann zu defekten führen.**

### Miete und Rechnungsstellung

22. Im Mietpreis enthalten sind nicht (i) die Kosten für den Transport der Hardware zum Wunschort des Mieters sowie (ii) die Kosten für den Rücktransport der Hardware zur Agrardienst Diepholz-Nienburg
23. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie ggf. Transportkosten, wenn vom Mieter der Transport direkt zum Feld bzw. Hof gewünscht wird.
24. Im Fall der vorzeitigen Rückgabe der Hardware durch den Mieter, hat dieser keinen Anspruch auf Erstattung der Miete für die verbleibende Zeit bis zum vertraglich vorgesehenen Ablauf der Mietzeit.
25. Die Abrechnung erfolgt zum Monatsultimo. Die Miete einschließlich etwaiger Zusatzkosten wird nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig.
26. Der Mieter hat das Farmlab nach Gebrauch einer Grundreinigung mit dem beigelegtem Reinigungszubehör zu unterziehen. Zwar ist das Gerät spritzwassergeschützt sollte nach Möglichkeit jedoch nicht direkt mit Wasser gereinigt werden. Keinesfalls sollte das Gerät untergetaucht werden, da dies zu defekten an der Hardware führen kann. Ist das Gerät bei Rückgabe nicht einwandfrei gereinigt, hat der Vermieter die ihm entstehenden Kosten den Mieter in Rechnung zu stellen.
27. Der Mieter ist mit der Abbuchung der Gebühren und Kosten von seinem Konto (lt. Mitgliederdatei) einverstanden.



### Mängel an der Hardware, Haftung und Schadenersatz

28. Das Gerät wird regelmäßig von der Agrardienst Diepholz-Nienburg auf seine Beschaffenheit kontrolliert. Trotz dieser Kontrollen ist nicht zur Gänze auszuschließen, dass dennoch Mängeln am Gerät durch u. a. Verschleiß entstehen. Falls solche Mängel vom Mieter festgestellt werden, kann nach Rücksprache mit dem Vermieter die Schwere des Mangels festgestellt werden. Sollten sich z. B. hierdurch keine Messungen oder nur eingeschränkt Messungen durchführen lassen, so kann die Mietpauschale bis zur Behebung gemindert werden bzw. entfallen. Mängel an der Hardware hat der Mieter der Agrardienst unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigt anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Mängelanzeige, sind die Rechte des Mieters wegen Mängeln der Hardware ausgeschlossen.
29. Das Farmlab ist derzeit weder genehmigt noch geeignet, eine Laboranalyse zu ersetzen, die Messergebnisse, die die Hardware produziert, stellen lediglich Empfehlungen dar, deren Interpretation dem professionellen Anwender vorbehalten bleibt (zur Klarstellung: Die Nutzung der Messergebnisse ersetzt nicht die gesetzlichen Anforderungen, die durch eine ordentliche Düngebedarfsermittlung vorgegeben werden.) Der zur Auswertung der Messungen erforderliche Cloud-Dienst unterliegt eigenen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Stenon GmbH; die Nutzung der Grundfunktionen ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der Stenon GmbH und der Agrardienst Diepholz-Nienburg kostenlos auch für die Mieter der Agrardienst nutzbar.
30. Rechte des Mieters wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) wenn Schäden an der Hardware aus vom Mieter zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung (z. B. übermäßige Beanspruchung), (ii) bei fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte, sowie (iii) bei Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte.
31. Der Mieter verzichtet auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art. Der Vermieter schließt eine Haftung für Schäden aus. Dies gilt auch für solche, die bei ordnungsgemäßer Anwendung des Gerätes entstehen sollten.
32. Wird das Gerät nicht zum Mietvertragsende beim Vermieter zurückgegeben, hat der Mieter für jeden Tag der Überziehung der nicht abgesprochen wurde einen Betrag von 170,00 € netto + 19 % MwSt. an den Vermieter zu zahlen.
33. Der Mieter ist verpflichtet, der Agrardienst im Fall einer Beschädigung der Hardware unverzüglich zu unterrichten und einen ausführlichen, schriftlichen Bericht des Vorfalls nebst Skizze und Fotos zu erstellen. Der Bericht hat Hinweise auf Name und Anschrift beteiligter Personen und Zeugen sowie involvierter Behörden zu enthalten. Ein Diebstahl der Hardware ist unverzüglich der Polizei zu melden. Ist dem Mieter die Rückgabe des Gerätes nicht möglich, so ist er zum Ausgleich des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

Sulingen, \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter